

BWE-Standard für einen gut geführten Windpark mit direkter finanzieller Bürgerbeteiligung

Wann ist ein Windpark mit direkter finanzieller Bürgerbeteiligung gut geführt? Was ist dabei zu berücksichtigen und wie sind neben den wirtschaftlichen Interessen die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen?

November
2022



Vorwort

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) besteht aus einer heterogenen Mitgliederstruktur mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten. Ein großer Teil der Mitgliedschaft besteht aus Planer*innen von Windenergieprojekten und Betreiber*innen von Windparks.

Der BWE verfügt über verschiedene Beiräte und Arbeitskreise, in denen sich die Mitglieder organisieren und austauschen. Hierzu gehört auch der Arbeitskreis Beteiligung. Dieser besteht insbesondere aus Anleger*innen von Windenergieprojekten.

Ziel des Arbeitskreises Beteiligung ist es, sozialökologisch ausgewogene Beteiligungsmöglichkeiten bei Windenergieprojekten zu entwickeln sowie Empfehlungen und Leitlinien zu fairen und transparenten Beteiligungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die direkte finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende ist für den BWE neben weiteren Maßnahmen¹ für die Akzeptanz der Windenergie maßgeblich. Diese Akzeptanz muss nicht nur durch entsprechende Beteiligungsangebote gewonnen, sondern auch dauerhaft gesichert werden, indem die Beteiligungen angemessene und nachhaltige Erträge gewährleisten. Die Beteiligungsangebote müssen dabei niedrigschwellig und substantiell sein, d.h. echte Teilhabe und Einflussmöglichkeiten in den Projekten garantieren.

Diesem Auftrag kommt der Arbeitskreis mit den nachfolgenden Standards für einen gut geführten Windpark mit dem Fokus auf die Risikoabsicherung bei der direkten finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern² nach.

¹ Bundesverband WindEnergie (2020): Aktionsplan für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung – [LINK](#).

² Gemeint ist hiermit im gesamten Dokument, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter Anteile an der Projektgesellschaft mit finanziellen Mitteln erwerben.

Inhaltsverzeichnis

1	Anforderungen an die finanzielle Beteiligung	4
1.1	Im Allgemeinen	4
1.2	Faire Mitbestimmungsrechte der Gesellschafter*innen	4
2	Prospektpflicht nach Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) und Anforderungen an die Projektierungsphase	5
2.1	Prospektpflicht für Vermögensanlagen	5
2.2	Projektierungsphase und Projektbeschreibung im Prospekt	5
2.2.1	Windertragsgutachten	5
2.2.2	Investition- und Finanzierungsaufwand	5
2.2.3	Betriebskosten	6
3	Betriebsphase	6
3.1	Technische Faktoren.....	6
3.2	Wirtschaftliche Faktoren	7
3.3	Transparenzfaktoren und Selbstkontrahierungsverbot	7

1 Anforderungen an die finanzielle Beteiligung

1.1 Im Allgemeinen

Die Verteilung von Chancen und Risiken zwischen Initiator und den projektbeteiligten Gesellschafter*innen³, den sogenannten Eigenkapitalgeber*innen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis. Diese sind klar, verständlich und vollständig in dem nachfolgenden, Kapitel 2 genannten Prospekt beschrieben. Dieser Grundgedanke prägt die Beziehung zwischen den Beteiligten und wird über einzelne gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen hinaus gelebt.

Bei der Auswahl der Beteiligungsform sollte durch die Bürgerinnen und Bürger die persönliche Risikoaffinität abgewogen werden. Trotzdem sollte im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens immer die Möglichkeit einer substanziellen und niederschweligen Beteiligung bestehen.

1.2 Faire Mitbestimmungsrechte der Gesellschafter*innen

Ein faires Projekt zeichnet sich durch faire Mitbestimmungsrechte der Gesellschafter*innen aus. Im Detail bedeutet dies:

- Im Gesellschaftsvertrag sind keine Mehrstimmrechte enthalten und keine Stimmrechte ohne Leistung einer Einlage vorgesehen.
- Nach Gesellschaftsvertrag ist die Abwahl der Geschäftsführung/des Vorstandes⁴ bei einer qualifizierten Mehrheit von 51% aller Anwesenden möglich. Geschäftsführung/Vorstand sowie einzelne Gesellschafter*innen (Komplementärin oder Komplementär) haben kein Veto-Recht gegen Gesellschafterbeschlüsse.
- Soweit ein Gesetz nicht bereits einen Aufsichtsrat oder Beirat bestimmt, ist im Gesellschaftsvertrag ein – nur aus den Gesellschafter*innen zusammengesetzter – Beirat/Aufsichtsrat vorgesehen, der umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Geschäftsführung hat.
- Soweit nicht schon gesetzlich vorgeschrieben Einsichtsrechte bestehen, wird mit den Gesellschafter*innen die Führung einer im Vorhinein vereinbarten Liste der Mitgesellschafter*innen, in der die Wohnorte und Kontaktdaten, jedoch nicht die Beteiligungssummen geführt werden vereinbart. Die Liste ist für alle Gesellschafter*innen einsehbar. Diese Daten dürfen ausschließlich für den internen Gebrauch verwendet werden und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich an Dritte weitergegeben werden.

³ Die Anforderungen beziehen sich auf alle Rechtsformen, in denen eine gute Beteiligung erfolgt. Der Begriff Gesellschafter erfasst und meint hier mit auch Mitglieder von Genossenschaften und Vereinen, Aktionäre und Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

⁴ Unter Geschäftsführung wird das mit der Vertretung nach außen beauftragte Organ der jeweiligen Rechtsform verstanden.

2 Prospektpflicht nach Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) und Anforderungen an die Projektierungsphase

2.1 Prospektpflicht für Vermögensanlagen

Nach § 6 VermAnlG müssen Anbieter*innen, die im deutschen Inland Vermögensanlagen öffentlich anbieten, einen Verkaufsprospekt veröffentlichen, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht oder bereits ein Prospekt nach den Vorschriften des VermAnlG veröffentlicht worden ist.

Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte sind für den Anlegerschutz unentbehrlich. Um eine sachgerechte Anlageentscheidung treffen zu können, müssen die Anleger*innen umfangreich und verlässlich über die Emittenten*innen und die betreffende Vermögensanlage informiert werden.

2.2 Projektierungsphase und Projektbeschreibung im Prospekt

Neben den gesetzlich ohnehin zu erfüllenden Anforderungen an ein Beteiligungs-Prospekt hält der Arbeitskreis Beteiligung außerdem folgende Punkte in der Projektierungsphase für besonders wichtig:

2.2.1 Windertragsgutachten

Mindestens zwei Gutachten von unabhängigen, akkreditierten Windgutachter*innen wurden beauftragt und für die Finanzierung berücksichtigt. Alle weiteren Windgutachten sollen zusätzlich in der Projektbeschreibung des Prospekts aufgeführt werden. In den Prognosen sind gesetzliche und behördliche Abschaltungen zu berücksichtigen und die daraus zu erwartenden Ertragsverluste von allen Windgutachter*innen zu bestimmen. Die Projektierer*innen haben dafür alle ihnen bekannten und für die Genehmigung relevanten Abschaltungen den Gutachter*innen vorab mitzuteilen. Es ist ein für die Komplexität des vorliegenden Geländes geeignetes Windfeldmodell zu verwenden. Absehbare künftige Entwicklungen (z.B. umgebender Baumbestand, Terrainänderungen durch Tagebaubetrieb, Klimawandel, etc.) sollen, wenn möglich, geeignet beschrieben und angemessen berücksichtigt werden.

Sämtliche Risikohinweise der Windgutachter*innen und Risiken der Investition in Bezug auf Planungs- und Realisierungsrisiken werden im Kapitel 2.1 erwähnten Prospekt ebenso leichtverständlich dargestellt wie auch die Risiken für den Investor selbst.

Für die Windprognose und Ertragsberechnung bei direkter finanzieller Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist der p90-Wert empfehlenswert, um das Risiko zu begrenzen. D.h. dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % der prognostizierte mittlere Energieertrag p.a. nicht unterschritten wird.

Die Gutachten müssen TR6-konform und ohne kritische Abweichungen erstellt worden sein. Dies gilt insbesondere für die zugrundeliegende Winddatenbasis.

2.2.2 Investitions- und Finanzierungsaufwand

Der gesamte Investitions- und Finanzierungsaufwand für den Windpark einschließlich aller Nebenkosten wird transparent im Prospekt dargestellt und branchenüblichen Werten gegenübergestellt. Die tatsächlichen Kosten werden nach Abschluss der Investition offen und im Sinne eines Open-Book-Verfahrens dargestellt.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erstreckt sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren. Falls die Grundstücksverträge und die vorliegende Anlagenzertifizierung einen längeren Betrieb ermöglichen, sollte diese auch in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt werden.

Maßstab und Ziel für eine notwendig belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine Eigenkapitalverzinsung, die der von der Bundesnetzagentur für die Netzbetreiber festgelegten Eigenkapitalverzinsung für Neuanlagen entspricht (aktuell 5,07 Prozent vor Körperschaftssteuern).

Die Zinsfestschreibung, welche angibt, wie lange eine Finanzierung zu einem zuvor festgelegten Zinssatz abzuzahlen ist, sollte sich an der Fremdfinanzierungsquote orientieren. Dies bedeutet, je höher die Fremdfinanzierung und somit auch die Quote, desto länger die Festschreibungsdauer. Geht die Finanzierung über die Zinsbindungszeit hinaus, sind aktuelle Zinssicherungskonditionen zu berücksichtigen.

Im Falle von anfallenden Mehrkosten im Verhältnis zu den geplanten Kosten sind diese transparent dargestellt und begründet.

2.2.3 Betriebskosten

Die Betriebskosten (Pachten, Wartungs- und Betriebsführungsverträge usw.) umfassen sämtliche betrieblichen Risiken in einem hinreichenden Umfang und sollten sich im branchenüblichen Rahmen bewegen. Dazu gehören unter anderem auch erwartbare Kostensteigerungen. Die Preisanpassungsklauseln in Verträgen wie zum Beispiel bei einem Pachtvertrag sollten Kappungsgrenzen vorsehen, um einen zulässigen Höchstwert zu definieren.

3 Betriebsphase

Die Entwicklung der Windbranche von den ersten Anfängen bis heute erforderte unter anderem eine Professionalisierung der Betriebsphase. Darunter fallen technische und wirtschaftliche Aufgaben sowie Faktoren zur transparenten Darstellung der Geschäftstätigkeiten in der Betriebsphase der Windanlage. Folgende Punkte sollten daher in der Betriebsphase nach Auffassung des BWE-Arbeitskreises Beteiligung umgesetzt werden und in Berichten an die Anleger*innen dargestellt werden:

3.1 Technische Faktoren

- Der Stromertrag wird jährlich gegenüber den Anleger*innen zu dem prospektierten Ertrag transparent im Vergleich dargestellt und Abweichungen werden analysiert. In die Analyse fließt der Abgleich mit den jährlichen Windindex der Region ein.
- Die jährliche technische Verfügbarkeit jeder Anlage sollte tatsächlich deutlich über 97 % liegen und wird transparent dargestellt sowie analysiert.
- Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sollten durch einen Vollwartungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren abgedeckt sein, der die Anlagenverfügbarkeit von 97% pro Jahr und auf das einzelne Betriebsjahr bezogen garantiert. Pflichten der Anlagebetreibenden und der Anlagenverantwortlichen aus dem elektronischen Betrieb gemäß DIN VDE sind auf den Hersteller und/oder technische Betriebsführung (TBF) delegiert.

3.2 Wirtschaftliche Faktoren

- Die Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung (TBF und KBF) werden transparent dargestellt und überschreiten nicht 4 % des Umsatzes.
- Die maximalen Vertragslaufzeiten der Verträge mit Geschäftsführungen/Vorständen sowie der TBF und KBF dürfen fünf bis maximal zehn Jahre betragen.
- Die Geschäftsführung achtet laufend darauf, dass in Niedrigzinsphasen, bei Möglichkeiten der Umschuldung, Zinsvorteile realisiert werden.
- Liquiditätsreserven sind nur in entsprechend sicheren Geldanlagen anzulegen. Spekulationen müssen vermieden werden. Zum Beispiel kann sich an den Risikogruppen aus der Wertpapierberatung bis zur Risikoklasse 3 (erfolgsorientiert mit einem begrenzten Risiko) orientiert werden.
- Die Geschäftsführung bringt im Namen der bisherigen Betreibergesellschaft des in Kapitel 2 beschriebenen Prospekts zum Ausdruck, dass sie rechtzeitig vor Ablauf der prospektierten Laufzeit die notwendigen Schritte für den Weiterbetrieb bzw. ein mögliches Repowering einleitet.

3.3 Transparenzfaktoren und Selbstkontrahierungsverbot

- Die Geschäftsführung sollte stets die Interessen der Gesellschafter*innen im Blick haben und auf eine ausgeglichene Chancen-Risiko-Verteilung achten. Die Geschäftsführung verfolgt keine eigenen Absichten, insbesondere nicht aus dem Konzern, dem die Geschäftsführung oder die geschäftsführende Gesellschaft eventuell angehört. D.h. die Geschäftsführung darf mit allen ihr verbundenen Unternehmen kein Rechtsgeschäft im Namen der Windparkgesellschaft mit sich selbst abschließen (sog. Selbstkontrahierungsverbot). Geschäftsverbindungen und Verflechtungen während der gesamten Betriebsphase sind transparent, nachvollziehbar dargestellt und werden den Gesellschafter*innen offengelegt.
- Die Geschäftsführung legt der jährlichen Gesellschafterversammlung eine fortgeschriebene Soll-Ist-Rechnung über die wirtschaftlichen Ergebnisse des Windparks im Vergleich mit dem ursprünglichen Beteiligungs- bzw. Kapitalanlageprospekt vor. Fallen zudem im Rahmen der Windparkbetreuung nicht prospektierte Kosten an, sind diese auch entsprechend nachvollziehbar zu begründen und Umstände, die die Ausgangsprognose verändern, im nächsten Jahresreport zu berücksichtigen. Die Bilanzerstellung erfolgt durch ein Steuerberatungsunternehmen, über dessen Bestellung die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- Über den erzeugten Ertrag und größere technische Störungen wird regelmäßig von der Geschäftsführung in einem Infobrief oder auf der Homepage berichtet.
- Bei wirtschaftlicher Schiefelage des Windparks sollten alle Verträge auf den Prüfstand gestellt und bei Bedarf nachverhandelt werden.
- Das Aufsichtsgremium wird von der Geschäftsführung stets umfassend und aktuell über die technische sowie wirtschaftliche Situation des Windparks informiert. Bei auftauchenden

Problemen bedarf es eine frühzeitige Einbindung der Kommanditistinnen und Kommanditisten.

- Die Mitglieder der Aufsichtsgremien sind den Interessen der Gesellschafter*innen verpflichtet. Die Geschäftstätigkeit sowie die daraus entstehenden Geschäftsverbindungen und -verflechtungen zur Gesellschaft von Mitgliedern der Aufsichtsgremien sind ebenfalls transparent und nachvollziehbar den Gesellschafter*innen offenzulegen.
- Zum Verkauf stehende Gesellschaftsanteile sind vorrangig allen beteiligten Gesellschafter*innen nach dem Prinzip des Vorerwerbsrechts zum Erwerb anzubieten, soweit die Anteile nicht von der Gesellschaft selbst übernommen werden.
- Zu Kontrollzwecken wird den Anleger*innen auf Wunsch ein elektronischer Zugang zu den aktuellen Ertragsdaten und Lebenslaufakten (Betriebsführungssoftware) ermöglicht.



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Thomas Voß

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartnerin

Christina Hasse
Fachreferentin Planung und Projektierung
c.hasse@wind-energie.de

Datum

23. November 2022